Beispiel für ein Anschreiben[[1]](#footnote-1) an die Transportkunden zur Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrages[[2]](#footnote-2) zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 31. März 2022 (KoV XIII):

[Anmerkungen in den Fußnoten wurden nur als Hinweise für die Erstellung des Anschreibens durch den Netzbetreiber aufgenommen und sind nicht Bestandteil des Anschreibens]

„[…]

**Änderung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) nach § 18 Ziffer 4 LRV zum [1. Oktober 2022][[3]](#footnote-3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der KoV dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der KoV ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 29. März 2018.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 31. März 2022 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der KoV, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Änderung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.[[4]](#footnote-4)

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Änderungsrecht gemäß § 18 Ziffer 4 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

**Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 18 Ziffer 4 um die in der Anlage[[5]](#footnote-5) zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:**

***[...Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…]***

**Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum [1. Oktober 2022].**

**Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.**

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 14 Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.[[6]](#footnote-6) Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

***[...Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…]***

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[…]“

**Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom [*Datum*]**

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferanterahmenvertrages (Tabelle 2)[[7]](#footnote-7) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Regelung** | **Änderung** | **Erläuterungen** |
| Rubrum | (Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))   * nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -   und  (Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))   * nachfolgend „Transportkunde“ genannt - | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom |
| § 1 Ziffer 1 Satz 2 neu | Für den Vertragsabschluss ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. | Klarstellung zum Vertragsschluss; Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom |
| § 1 Ziffer 4 | Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. ~~Sofern ein Gasverteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind. Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel). Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.~~ | Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete |
| § 3 Ziffer 3 | Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein Ausspeisepunkt ~~in dem betreffenden Marktgebiet~~ zuzuordnen ist. | Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete |
| § 4  Ziffer 1  Ziffer 3 Absatz 3  Ziffer 4 | Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 ~~der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“)~~ in der jeweils gültigen Fassung.  Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 18 Ziffern 3 und 4 ~~bis 5~~ bleiben unberührt.  Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. ~~Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 18 Ziffer 5 geregelt ist~~. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. | Redaktionelle Änderung  Folgeanpassung wegen Streichung § 18 Ziffer 5  Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete |
| § 5  Ziffer 1  Ziffer 2 | Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt   * 1. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung,   2. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“)“ (BK7-14-020) in jeweils geltender Fassung sowie   3. unter Anwendung der BDEW/VKU-Anwendungshilfe ~~Mitteilung~~ ~~(~~„Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“~~)~~ ~~zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142)~~ in jeweils geltender Fassung.   Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung der Spezifikationen sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen | Redaktionelle Klarstellung  Redaktionelle Klarstellung  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom |
| § 7  Ziffer 1  Ziffer 2  Ziffer 4  Ziffer 5  Ziffer 8 Absatz 4  Ziffer 9 | Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers ~~als grundzuständiger Messstellenbetreiber~~, soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er ~~grundzuständiger~~ Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG).  Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, ~~die Identifikationsnummern für die~~ jeder Marktlokation~~en~~ und Messlokation~~en~~ in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten und die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich.  ~~Bei fehlenden Messwerten werden~~ Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.  Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ~~§ 40 Abs. 3 Satz 2~~ EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Transportkunden zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.  In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und, sofern dies nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 zur Ermittlung der Energiemenge benötigt wird, die Z-Zahl mitgeteilt.  Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach diesem DVGW-Arbeitsblatt ~~G 486~~ notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM–Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format spätestens am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen. | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Redaktionelle Anpassung  Anpassung an DVGW-Arbeitsblatt G685  Anpassung an DVGW-Arbeitsblatt G685  Redaktionelle Anpassung / Vereinfachung |
| § 8 Ziffer 6 | Eine Anpassung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung auf Grundlage dieses Vertrages erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen ~~Netze~~Entgelte veröffentlicht hat. | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom |
| § 9  Ziffer 2  Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4  Ziffer 3 neu  (bisherige Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4)  Ziffer 4 verschoben nach Ziffer 5  Ziffer 5 verschoben nach Ziffer 6  Ziffer 6  (bisherige Ziffer 5, ergänzt)  Ziffer 6 verschoben nach Ziffer 7  Ziffer 7 verschoben nach Ziffer 8  Ziffer 8 verschoben nach Ziffer 9  Ziffer 9 verschoben nach Ziffer 10  Ziffer 10 verschoben nach Ziffer 11  Ziffer 11  (bisherige Ziffer 10, ergänzt)  Ziffer 11 verschoben nach Ziffer 12  Ziffer 12  Ziffer 13  Ziffer 17 neu | Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen E~~e~~rgänzenden Geschäftsbedingungen. Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.  Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie Verzugskosten werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat und, soweit möglich, in elektronischer Form abgerechnet.  Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat ~~oder am Ende des Abrechnungszeitraums~~ eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung. Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe. Bei einer Nachberechnung sind die zurückzurechnenden Positionen in einer der ursprünglichen Rechnung entsprechenden Form und Granularität darzustellen. Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Ziffer 13.  Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.  ~~Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen.~~  Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der Geli Gas (Storno/Neuberechnung). Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.  Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 6 Sätze 3 und 4 gelten ab dem 01.01.2023. Ziffer 3 Satz 2 gilt ab 01.10.2023. | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Redaktionelle Folgeänderung  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Redaktionelle Folgeänderung  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Regelung zur Geltung der mit dem BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom harmonisierten Vorgaben zur Abrechnung der Netznutzung für RLM-Ausspeisepunkte |
| §10  Ziffer 5  Ziffer 6 Satz 4  Ziffer 7 | Die Mehr-/Mindermengen werden ~~im~~ in einem elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.  Hierzu ist die Übersendung einer ~~einfachen~~ Kopie in Textform ausreichend.  ~~Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.~~ | Redaktionelle Änderung  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Altregelung entfällt |
| §11  Ziffer 6 Satz 2 ff  Ziffer 7  Ziffer 8  Ziffer 11 neu | Der jeweils beauftragende Transportkunde trägt die Kosten der Unterbrechung. Dies gilt gleichermaßen für die Wiederherstellung, soweit der Netzbetreiber diese erbringt. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur ~~Sperrung~~ Unterbrechung und zur ~~Entsperrung~~ Wiederherstellung erfolgt im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ~~gemäß~~ in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.  Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und entweder die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, oder im Falle der Ziffer 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. Ist eine vom Lieferanten angewiesene Unterbrechung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.  Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Sind aufgrund besonderer Gegebenheiten höhere Kosten zu erwarten, werden diese zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.  Ziffer 6 Satz 5 gilt hinsichtlich der Anweisungen im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation ab dem 01.10.2023. | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Regelung zur Geltung der Abwicklung per elektronischen Marktkommunikation |
| §12  Ziffer 3 | Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Transportkunden die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.  a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, ~~zweiwöchentliche~~ halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.  b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils ~~bis zum 13.~~ mit einer Frist von 7 Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) auf das Wirksamwerden der Änderungen ~~des dem Liefermonat vorhergehenden Monats~~ mit.  c.~~b.~~ Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des ~~Lieferm~~Monats, ~~und~~ bei wöchentlicher ~~oder zweiwöchentlicher~~ Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der~~/den~~ Kalender~~Liefer~~woche~~/n~~ vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.  d.~~c.~~ Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum letzten ~~13.~~ Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.  e.~~d.~~ Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom |
| §13  Ziffer 4 | §§ 16, 16a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von ~~Haushaltskunden mit Erdgas~~ geschützten Kunden gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden. | Redaktionelle Änderung |
| §15 | Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster\_Kontaktdaten\_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2), soweit sich aus den in § 5 benannten Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen. | Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die BNetzA Geli Gas Festlegung. |
| §16  Ziffer 2 verschoben nach Ziffer 3  Ziffer 2 neu  Ziffer 3 verschoben nach Ziffer4  Ziffer 4 verschoben nach Ziffer 5  Ziffer 5 verschoben nach Ziffer 6 | Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen. | Redaktionelle Folgeänderung    Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung |
| §18  Ziffer 5  Ziffer 6 verschoben nach Ziffer 5  Ziffer 7 verschoben nach Ziffer 6  Ziffer 8 verschoben nach Ziffer 7  Ziffer 9 verschoben nach Ziffer 8  Ziffer 10 verschoben nach Ziffer 9  Ziffer 11 verschoben nach Ziffer 10 | ~~Der Netzbetreiber kann Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden gemäß GeLi Gas einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt oder die betroffenen Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß GeLi Gas zugeordnet werden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.~~ | Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung  Redaktionelle Folgeänderung |

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Regelung** | **Änderung** | **Erläuterungen** |
| Anlage 2:  Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) | **1 Zielsetzung und Geltungsbereich**  1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen ~~im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung~~ mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. ~~Hinsichtlich~~ Der ~~des~~ automatisierte~~n~~ Datenaustausch~~s~~ erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Festlegungen ~~hat die~~ der Bundesnetzagentur (BNetzA) ~~in verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen~~ in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. ~~Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.~~ Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.  1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden r~~R~~echtlichen Bestimmungen und wird durch ~~einen Technischen Anhang~~ die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.  1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.  **~~3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten~~**  ~~3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.~~  ~~Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.~~  **3~~4~~ Sicherheit von EDI-Nachrichten**  3~~4~~.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.  3~~4~~.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.  Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. ~~Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.~~  3~~4~~.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.  Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.  **4~~5~~ Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**  4~~5~~.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Daten-schutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten. ~~Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.~~  Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.  4~~5~~.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.  **5~~6~~ Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**  5~~6~~.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA ~~nach GPKE /GeLi Gas)~~ vorgeschrieben sind. ~~Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.~~  5~~6~~.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.  5~~6~~.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert ~~und gedruckt~~ werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.  **~~7 Technische Spezifikationen und Anforderungen~~**  ~~Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:~~  ~~- Kontaktdaten~~  **6~~8~~ Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**  6~~8~~.1 ~~Laufzeit~~ Inkrafttreten  Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetreiberrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.  6~~8~~.2 Änderungen  Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.  6.3 Dauer  Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.  Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung bestehen die in den Artikeln ~~5~~4 und ~~6~~ 5 genannten Rechte und Pflichten ~~der Parteien~~ bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten ~~auch nach der Kündigung~~ fort.  6.4~~8.3~~  Teilnichtigkeit  Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.  **~~Technischer Anhang:~~**  *~~(Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss individuell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z.B. Ansprechpartner), können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.)~~*  **~~1. Ansprechpartner~~**  ~~- Technische Fragen~~  ~~- Vertragliche Fragen~~  ~~- Briefadresse~~  ~~- Faxadresse~~  ~~- Email Adresse~~  **~~2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:~~**  **~~(s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)~~**  ~~- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)~~  ~~- Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)~~  ~~- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)~~  ~~- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie~~  ~~- Kompressionsart mit Version (G ZIP)~~  ~~- ggf. Multivolume oder Containerarchive~~  **~~3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)~~**  ~~- Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)~~  ~~- Verschlüsselungsparameter~~  **~~4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:~~**  ~~- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de~~  ~~- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht~~  ~~unter www.edi-energy.de~~  ~~- Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“)~~  ~~- Codepflegende Stellen sind:~~  ~~- UN für EDIFACT-Syntax~~  ~~- GS1 für ILN-Nummer~~  ~~- DVGW-Codenummer~~  ~~- Netzbetreiber für Marktlokations-ID~~  ~~- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)~~  **~~5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit~~**  ~~Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.~~ | Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom |
| Anlage 7:  Begriffsbestimmungen | 1. Anschlussnutzer  N~~n~~ach § 1 Absatz. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.  2. Ausspeisenetzbetreiber  Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Absatz. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.  3. Ausspeisepunkt  Ein Punkt innerhalb ~~eines~~ des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an ~~Marktgebietsgrenzen oder~~ Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Absatz. 2 GasNZV.  6. ~~Gaswirtschaftsjahr~~  ~~Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.~~  8. Liefermonat~~Monat M~~  Der Liefermonat ~~Monat M~~ ist der Monat M~~Liefermonat~~. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages. | Redaktionelle Änderung  Redaktionelle Änderung  Änderung wegen Zusammenlegung der Marktgebiete  Redaktionelle Änderung  Redaktionelle Klarstellung |

1. Nach § 18 Ziffer 4 des LRV KoV IX ist eine Änderungsmitteilung in Textform – z.B. per E-Mail - ausreichend und damit keine eigenhändige Unterschrift notwendig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Netzbetreiber kann alternativ zu der Änderung unter Verwendung des vorliegenden Musteranschreibens den LRV nach KoV XIII auch bei bestehenden Vertragsbeziehungen neu abschließen. Hierfür bedarf es allerdings einer expliziten Zustimmung des Transportkunden. Der neu abgeschlossene LRV Gas ersetzt in diesem Falle den bisher bestehenden LRV Gas. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach § 18 Ziffer 4 LRV muss das Informationsschreiben 2 Monate vor Wirksamkeitszeitpunkt dem Transportkunden zugehen. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von dieser Frist abweichen. Wenn der 1. Oktober 2022 als Wirksamkeitszeitpunkt eingehalten werden soll, muss dies demnach spätestens bis Ende Juli 2022 erfolgen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Soweit nach Einzelfallprüfung durch den jeweiligen Netzbetreiber zudem eine Anpassung der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 4 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der übrigen Anlagen zum LRV erforderlich ist, die nicht Änderungen der standardisierten Bedingungen sind, sollte ggf. hier ein gesonderter Hinweis in das Anschreiben aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. In der Anlage zu diesem Schreiben sind alle Änderungen der standardisierten Bedingungen des LRV von KoV X zu KoV XIII aufgenommen. Sollten Sie weitere Änderungen im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten der KoV XIII vornehmen, d.h. der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 4 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen übrigen Anlagen müssen Sie die Tabelle um diese Änderungen in entsprechender Form ergänzen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hinweis: Es besteht alternativ auch die Möglichkeit für den Fall, dass der Transportkunde widerspricht statt einer anschließenden Kündigung des Vertrages mit gleichzeitigem Neuangebot eines Lieferantenrahmenvertrages als Netzbetreiber darauf hinzuwirken, dass der Transportkunde den geänderten Bedingungen zustimmt und ausdrücklich die Klauseln, die er für bedenklich hält, unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung stellt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen. [↑](#footnote-ref-7)